

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Tempo 30: Fussgängerstreifen bei Schulhäusern und Betreuungseinrichtungen, eingereicht von Gemeinderätin E. Schlegel (SP)

---

Am 25. September 2006 reichte Gemeinderätin Eva Schlegel namens der SP-Fraktion mit 31 Mitunterzeichnenden die folgende Interpellation ein:

*"Seit kurzem ist es in Tempo-30-Zonen – ausser bei Schulhäusern und Heimen – nicht mehr gestattet Fussgängerstreifen anzubringen. FussgängerInnen können solche Strassen neu überall überqueren; vortrittsberechtigt sind aber Fahrzeuge.*

*In Winterthur wurden in 30iger Zonen in Folge mancherorts – so an der Oberfeldstrasse beim Schulhaus Hohfurri in Wülflingen – Fussgängerstreifen entfernt; andere (so beim Hohfurri im selben Strassenabschnitt) blieben bestehen. Das führt zu massiven Verunsicherungen vor allem von Kindergarten-, Unter- und MittelstufenschülerInnen und deren Eltern: Fehlt der Fussgängerstreifen, halten Autos an dieser Kreuzung nicht mehr generell wegen FussgängerInnen an.*

*Ein Elternteil einer Schülerin erhielt auf Rückfrage betreffend Hohfurrischulhaus von der Stadtpolizei die Auskunft, die OberstufenschülerInnen hielten sich eh nicht daran, den Fussgängerstreifen zu überqueren; deshalb sei dieser entfernt worden. Die Polizei würde nun sofort ebenfalls die übrigen Fussgängerstreifen dieser Strasse entfernen (was aber bisher nicht geschah). Ein Fussgängerstreifen auf Höhe Erlenschulhaus über die Oberfeldstrasse bliebe allerdings zu Übungszwecken für ErstklässlerInnen des Erlenschulhauses bestehen.*

*Da viele auch kleinere Kinder im Hohfurri- und auch in andern Schulhäusern Sport- und Musikunterricht besuchen oder dort in der Nähe wohnen, stellen sich folgende Fragen:*

- 1. Mit welcher Strategie entfernt oder behält die Stadtpolizei Fussgängerstreifen in 30iger Zonen?*
- 2. Wäre es denkbar, dass die Verkehrssituation bei Schulhäusern und Betreuungseinrichtungen (Altersheimen, Krippen etc.) neu überprüft und generell an diesen kritischen Punkten Fussgängerstreifen errichtet würden, die auch eine sichere Strassenüberquerung von jungen und alten FussgängerInnen gestatten?*
- 3. Wäre es denkbar, VerkehrsteilnehmerInnen bei wichtigen Überquerungsstellen in der Nähe von Schulhäusern und Kindergärten, Krippen etc. zusätzlich mittels Tafeln auf Kinder aufmerksam zu machen?*
- 4. Für Fussgänger ist es manchmal schwierig, den Bahnhofplatz zwischen Bussen und Taxis zu überqueren. Welche Regelung gilt für die fussgängerstreifenfreie Bahnhofszone?*
- 5. Wann wird die Bevölkerung über die Neuregelung (Wer ist vortrittsberechtigt? Wie müssen sich Fussgängerinnen und Auto- und Velofahrerinnen verhalten?) bei Tempo-30-Zonen und beim Bahnhofplatz informiert?*
- 6. Gibt es noch Strassen in der Nähe von Kindergärten, Schulen, Altersheimen und anderen Betreuungseinrichtungen, bei denen keine Tempo-30-Zonen realisiert sind?"*

### **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Die Verkehrssicherheit der Winterthurer Bevölkerung ist dem Stadtrat ein zentrales Anliegen, dem er mit entsprechenden Richtungsentscheiden auf verkehrsplanerischer Ebene sowie mit auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittenen verkehrstechnischen und baulichen Massnahmen bestmöglich Rechnung trägt. In diesem Rahmen verfolgt der Stadtrat unter

anderem schon seit mehreren Jahren konsequent die Strategie, in den dafür geeigneten Quartieren und auf Wunsch der Anwohnerschaft Tempo-30-Zonen einzurichten, um die dort wohnhafte Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs zu schützen.

Nicht nur die Voraussetzungen für die Schaffung solcher Zonen sind indessen gesetzlich klar geregelt, sondern auch deren konkrete Ausgestaltung ist rechtlich klar normiert. Gemäss der auf den 1. Januar 2002 in Kraft getretenen eidgenössischen Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 ist die Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen grundsätzlich unzulässig. Lediglich ausnahmsweise dürfen Fussgängerstreifen angebracht werden, sofern "besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger" dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen (Art. 4 Abs. 2 der Verordnung). Dieser Regelung liegt der Gedanke zu Grunde, dass in Tempo-30-Zonen das Überqueren der Strasse in Anbetracht des verlangsamten Verkehrs grundsätzlich gefahrlos möglich und auch überall zulässig sein sollte. Denn auch in Tempo-30-Zonen gilt die gesetzliche Pflicht, dass Fussgängerinnen und Fussgänger die Fussgängerstreifen zu benützen haben, falls solche näher als 50 m von der gewünschten Querungsstelle liegen; ist mit anderen Worten in einer Tempo-30-Zone ein Fussgängerstreifen markiert, so muss der Fussverkehr, der in einem beidseitigen Bereich von 50 Metern die Strasse überqueren will, den Streifen auch zwingend benutzen.

Auf verkehrsarmen und verkehrsberuhigten Strassen – insbesondere in verkehrsberuhigten Tempo-30-Zonen – besteht daher in aller Regel kein Bedarf nach Fussgängerstreifen und sind solche deshalb vom Gesetzgeber auch nicht gewollt. Ob in einem konkreten Einzelfall besondere Vortrittsbedürfnisse ausnahmsweise einen Fussgängerstreifen rechtfertigen, wird regelmässig im Rahmen des zur Schaffung von Tempo-30-Zonen erforderlichen Verkehrsgutachtens geprüft. Jede Örtlichkeit bedarf jedoch einer gesonderten Beurteilung nach Massgabe ihrer jeweiligen Verhältnisse; Verallgemeinerungen und Vergleiche sind in dieser Beziehung kaum möglich. Im Bereich von Schulen und Schulwegen wird die Frage des Anbringens bzw. Beibehaltens von Fussgängerstreifen mit Blick auf die erhöhten Unfallrisiken stets mit besonderer Sorgfalt geprüft.

### **Zu den einzelnen Fragen:**

#### Zur Frage 1:

*"Mit welcher Strategie entfernt oder behält die Stadtpolizei Fussgängerstreifen in 30er Zonen?"*

Gestützt auf den oben genannten Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen werden mit der Einführung von Tempo-30 bestehende Fussgängerstreifen grundsätzlich aufgehoben; das Überqueren der Strassen soll nach dem Willen des Gesetzgebers in einer Tempo-30-Zone grundsätzlich überall erlaubt sein. Belassen werden Fussgängerstreifen dort, wo besondere Schutzbedürfnisse bestehen und deshalb eine Beschränkung der Strassenüberquerung gerechtfertigt erscheint.

#### Zur Frage 2:

*"Wäre es denkbar, dass die Verkehrssituation bei Schulhäusern und Betreuungseinrichtungen (Altersheimen, Krippen etc.) neu überprüft und generell an diesen kritischen Punkten Fussgängerstreifen errichtet würden, die auch eine sichere Strassenüberquerung von jungen und alten FussgängerInnen gestatten?"*

Das Verkehrsgeschehen und seine Entwicklung in den verschiedenen Stadtquartieren steht unter kontinuierlicher Beobachtung verschiedener Fachstellen der Stadtpolizei (Quartier-

polizei, Verkehrsinstruktion, Verkehrspolizei etc.) und der Verkehrsplanung. Dazu gehört auch, dass diesbezügliche Hinweise und Anliegen aus der Bevölkerung laufend aufgenommen werden. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei seit jeher den Verkehrsverhältnissen im näheren Umfeld von Schulen, Heimen und sonstigen Betreuungseinrichtungen. Treten dort Verkehrssicherheitsprobleme auf, werden mögliche Gegenmassnahmen – einschliesslich Fussgängerstreifen – umfassend geprüft und auf die konkreten Umstände zugeschnitten bedarfsgerecht umgesetzt. Das Erfordernis eines Fussgängerstreifens im Nahbereich von Schulen und Betreuungseinrichtungen ergibt sich also nicht anhand von generellen Kriterien; vielmehr muss diese Frage stets einzelfallbezogen anhand der jeweiligen Verhältnisse vor Ort beurteilt werden. Verkehrsbeobachtung und daraus abgeleitete Verkehrsanordnungen befinden sich in einem fortwährenden, evolutiven Prozess. Demgemäss sind an den bis heute bekannten neuralgischen Punkten bauliche oder signalisations- bzw. markierungstechnische Vorkehrungen bereits getroffen oder in Bearbeitung.

### Zur Frage 3:

*"Wäre es denkbar, VerkehrsteilnehmerInnen bei wichtigen Überquerungsstellen in der Nähe von Schulhäusern und Kindergärten, Krippen etc. zusätzlich mittels Tafeln auf Kinder aufmerksam zu machen?"*

Diesem Anliegen wird bereits heute Rechnung getragen. In der Nähe von Schulanlagen sind die wichtigsten Fussgängerstreifen – ergänzend zur gesetzlich vorgeschriebenen Signalisation – mit einer orangen Zusatztafel "Schulhaus" oder "Kindergarten" versehen. Wo es sich speziell rechtfertigt, werden Strassenbenützer ausserdem mit einem auf der Strasse markierten Signal "Kinder" auf die hohe Unfallgefahr aufmerksam gemacht. Diese besonderen Signalisationen und Markierungen werden jedoch bewusst nur mit einer gewissen Zurückhaltung angebracht, weil Erfahrungen und Tests zeigen, dass deren Wirkung auf die Verkehrsteilnehmenden abnimmt, je häufiger sie verwendet werden.

### Zur Frage 4:

*"Für Fussgänger ist es manchmal schwierig, den Bahnhofplatz zwischen Bussen und Taxis zu überqueren. Welche Regelung gilt für die fussgängerstreifenfreie Bahnhofszone?"*

Seit 2002 besteht auf dem Bahnhofplatz ein Fahrverbot für den motorisierten Individualverkehr; davon ausgenommen sind der öffentliche Verkehr, Taxis sowie andere Berechtigte. Mit der Einführung dieses Fahrverbots wurden die bis dahin bestehenden Fussgängerstreifen aufgehoben. Dies nicht zuletzt deshalb, weil sie zu massiven Behinderungen des Busbetriebs geführt haben und Fussgängerinnen und Fussgänger die Strasse häufig auch nur wenige Meter neben den Fussgängerstreifen querten, was – wie eingangs erwähnt – regelwidrig ist. Heute hat auf der Fahrbahn des Bahnhofplatzes der dort zugelassene Fahrverkehr grundsätzlich Vortritt gegenüber den Fussgängerinnen und Fussgängern. Gesamthaft betrachtet, führt diese Regelung im Vergleich zu vorher zu weit weniger Problemen. Insbesondere ist die Verkehrssicherheit für alle Beteiligten in einem hohen Mass gewährleistet, nehmen doch die verschiedenen Verkehrsteilnehmenden in aller Regel aufeinander Rücksicht. Diese Feststellung unterstreicht auch die Unfallbilanz der letzten fünf Jahre: In diesem Zeitrahmen wurden lediglich fünf Verkehrsunfälle registriert, wobei eine Person leicht verletzt wurde und ansonsten nur kleinere Sachschäden zu verzeichnen waren. Dies ist angesichts der hohen Verkehrsfrequenzen in diesem Bereich ein höchst erfreuliches Resultat.

Zur Frage 5:

*"Wann wird die Bevölkerung über die Neuregelung (Wer ist vortrittsberechtigt? Wie müssen sich Fussgängerinnen und Auto- und Velofahrerinnen verhalten?) bei Tempo-30-Zonen und beim Bahnhofplatz informiert?"*

Bei den angesprochenen Regelungen für Tempo-30-Zonen handelt es sich um gesamtschweizerisch geltende Vorschriften, die schon seit Jahren in Kraft sind und inzwischen als allgemein bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Über sie und andere Regelungen, aber auch über die Gefahren im Strassenverkehr im Allgemeinen, wurde und wird in den Medien laufend berichtet. Hinzu kommen die thematisch breit gefächerten Präventionskampagnen verschiedenster Verbände (z.B. bfu, TCS, VCS), an welchen zum Teil auch die Stadt beteiligt ist. Zum beschriebenen Verkehrsregime am Hauptbahnhof im Besonderen besteht – jedenfalls im Moment – kein zusätzlicher Kommunikations- bzw. Informationsbedarf, zumal das Nebeneinander von öffentlichem Verkehr, Taxis und Fussverkehr derzeit den Verhältnissen entsprechend sehr gut funktioniert, was wie erwähnt auch die Unfallstatistik belegt.

Zur Frage 6:

*"Gibt es noch Strassen in der Nähe von Kindergärten, Schulen, Altersheimen und anderen Betreuungseinrichtungen, bei denen keine Tempo-30-Zonen realisiert sind?"*

Noch bestehen auf dem Winterthurer Stadtgebiet einzelne Schulanlagen, die nicht in einer der rund 50 Tempo-30-Zonen liegen; weitere rund 15 Tempo-30-Zonen sind indessen derzeit in Planung. Bei der Schaffung von Zonen mit reduzierter Höchstgeschwindigkeit sind die im schweizerischen Strassenverkehrsgesetz enthaltenen Gestaltungsrichtlinien zwingend einzuhalten. Dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung. So können zum Beispiel Hauptverkehrsstrassen nicht in eine Tempo-Zone miteinbezogen werden, und einzelne Schulanlagen in Winterthur liegen an solchen Strassen. Wo immer die Einrichtung einer Tempo-30-Zone von Gesetzes wegen nicht möglich ist, wird mit andern Massnahmen (z.B. Fussgängerstreifen, Lichtsignalanlagen oder Abschränkungen) die grösstmögliche Verkehrssicherheit für den Fussverkehr angestrebt.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.*

Vor dem Stadtrat  
Der Stadtpräsident:  
E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:  
A. Frauenfelder